

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - **Öffentliche Auslegung und Beteiligung Behörden und TÖB vom 26.03.2018 – 30.04.2018**

Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
	Behörde	Abteilung	Eingang Stellungnahme
Nr. 1	Regierungspräsidium Karlsruhe	Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	09.05.2018
Nr. 2	Landratsamt Freudenstadt	Dezernat III, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft	04.05.2018
Nr. 3	Regionalverband Nordschwarzwald		04.05.2018
Nr. 4	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	23.03.2018
Nr. 5	Netze BW GmbH	NETZ TEMP 1	23.04.2018
Nr. 6	Industrie- und Handwerkskammer Nordschwarzwald	Beratungszentrum Umweltschutz	23.04.2018
Nr. 7	Handwerkskammer Reutlingen		26.04.2018
Nr. 8	Handelsverband Baden- Württemberg		Keine Stellungnahme

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

**- Erneute Öffentliche Auslegung und Beteiligung Behörden und TÖB vom 29.06.2020 –
 10.07.2020**

Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
	Behörde	Abteilung	Eingang Stellungnahme
Nr. 1	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	18.06.2020
Nr. 2	Landratsamt Freudenstadt	Dezernat III, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft	10.07.2020
Nr. 2	Landratsamt Freudenstadt	Dezernat III, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft	02.12.2020
Nr. 3	Regionalverband Nordschwarzwald		Keine Stellungnahme
Nr. 4	Deutsche Telekom AG	PTI 32/PB7, Strukturplanung	15.06.2020
Nr. 5	Netze BW	NETZ TEMP 1	18.06.2020
Nr. 6	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald		Keine Stellungnahme
Nr. 7	Handwerkskammer Reutlingen	Geschäftsbereich Gebäudemanagement, IT und Digitalisierung	08.07.2020
Nr. 8	Handelsverband Baden- Württemberg		Keine Stellungnahme

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag Gemeinderat
--	---

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Erste Auslegung vom 26.03.2018 – 30.04.2018)

Nr. 1: Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen

Stellungnahme vom 03.05.2018 (Eingang am 09.05.2018)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren mit Schreiben vom 21.03.2018. Zur vorliegenden Planung nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen Änderungen an dem seit 05.11.1973 rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberer Augstbaum“ vorgenommen werden. Neben einer geringfügigen Anpassung des Geltungsbereichs sollen u.a. Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen geändert und Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden.

Nach unserer Aktenlage widerspricht der rechtskräftige Bebauungsplan teilweise den Darstellungen des seit 31.01.1997 rechtsgültigen Flächennutzungsplans. Dieser sieht innerhalb des Plangebietes geplante Wohnbauflächen, bestehende gewerbliche Baufläche und Landwirtschaftsfläche vor. Wir bitten um entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes an die realen Verhältnisse.

Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha ergibt sich darüber hinaus eine Überschneidung mit einem Regionalen Grünzug, welcher gern. Plansatz 3.2.1 Z (2) Regionalplan Nordschwarzwald einer Besiedelung entgegensteht.

Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbandes Nordschwarzwald vom 27.04.2018 soll dieser Widerspruch im Rahmen der anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes durch eine entsprechende Anpassung beseitigt werden.

Die Festsetzungen werden nicht mehr geändert und bleiben unverändert.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wurde hinsichtlich der Bodenordnung niemals umgelegt. Zum Flächennutzungsplan 1997 war es daher auch Ziel, in diesem Bereich kein Gewerbe mehr zu entwickeln. Daher wurde im westlichen Bereich eine kleine gewerbliche Baufläche und mit einigem Abstand eine Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan 1997 dargestellt. Tatsächlich verhält es sich heute aber so, dass sich aufgrund des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ ein Gewerbebetrieb angesiedelt hat und auch nicht beabsichtigt ist, an dieser Stelle das Gewerbe aufzugeben. Eine Wohnbauentwicklung wie im Flächennutzungsplan dargestellt ist dort nicht mehr angedacht. Auf der anderen Seite hingegen, wo im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dargestellt ist, befindet sich ein Wohnhaus. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer späteren Fortschreibung angepasst.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Nr. 2: Landratsamt Freudenstadt

Dezernat III – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 27.04.2018 (Eingang am 04.05.2018)

Zum Bebauungsplanentwurf „Oberer Augstbaum – Änderung“ (Stand: 9. März 2018) nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Untere Naturschutzbehörde

Allgemeine Ausführungen zur Planung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ innerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgende gesetzlich geschützte Biotope kartiert:

- Steinriegel mit Feldgehölz N Rexingen, „Talheimer Weg“ (Biotopnummer 0639)
- Steinriegel mit Feldgehölz N Rexingen, „Augstbaum“ (Biotopnummer 0640)
- Baumhecke und Feldgehölz N Rexingen, „Steigäcker“ (Biotopnummer 0641)

Im Anbauverbotsstreifen ist eine Teilfläche als Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (Nr. 6510) ausgewiesen. Zudem befindet sich in diesem Streifen auch eine Ausgleichsmaßnahme des Straßenbauamtes für den Ausbau der K4779 zwischen L370 und Rexingen. Weitere nach dem Naturschutzrecht besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

Anregungen und Hinweise

1. Es wird angeregt, die Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der K4779 zwischen L370 und Rexingen (Gehölze), welche sich im Anbauverbot befinden, durch eine entsprechende Pflanzbindung zu sichern.

Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, werden die aufgeführten Biotope nicht mehr tangiert. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.

Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, wird der Anbauverbotsstreifen nicht mehr tangiert. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.

Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, wird das Anbauverbot nicht mehr tangiert. Daher wird die Anregung nicht berücksichtigt und nicht umgesetzt. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>2. Ferner wird angeregt ein Teil der Grünfläche (Anbauverbot), welche als „Magere Flachlandmähwiese“ (Lebensraumtyp 6510) kartiert ist, entsprechend durch Planzeichen 13.3 der Planzeichenverordnung zu sichern.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotop, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sind, wenn möglich zu erhalten und durch Pflanzbindung zu sichern.</p> <p>4. Soweit eine Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotop nicht möglich ist, ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu beantragen. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn der Eingriff vollständig ausgeglichen wird. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wäre ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes möglich. Hierfür kämen die Flächen zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und den Baufenstern in Betracht. Hierdurch wäre gleichzeitig auch gewährleistet, dass das Gebiet entsprechend landschaftlich eingebunden wird. Die Ausnahmeentscheidung muss bis spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p><u>Alternativ</u> besteht die Möglichkeit, erst im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Bauvorhabens die erforderliche Ausnahme zu beantragen. Dies macht dann Sinn, wenn eine zeitnahe Bebauung nicht absehbar ist (siehe hierzu § 30 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>II. Straßenbauamt</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u></p> <p>Entgegen den bisherigen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Oberer Augstbaum“ soll nunmehr die verkehrliche Erschließung des auf dem Grundstück Flurstück Nr. 759/1 ansässigen Gewerbebetriebes Kinkelering 21 über das Weggrundstück Flurstück Nr. 653 von und zur Kreisstraße 4779 erfolgen.</p> <p>In den bisherigen Regelungen zum Bebauungsplan „Oberer Augstbaum“ ist hierzu vermerkt, dass mit dem Bau der Straße A gegenüber der Einmündung der Erschließungsstraße „Unterer Augstbaum“ die Wegeinmündung des</p>	<p>Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, wird das Anbauverbot nicht mehr tangiert. Daher wird die Anregung nicht berücksichtigt und nicht umgesetzt. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.</p> <p>Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, werden die aufgeführten Biotop nicht mehr tangiert und bleiben von der Bebauungsplanänderung unberührt. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.</p> <p>Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, werden die aufgeführten Biotop nicht mehr tangiert und können erhalten bleiben. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung wird für den bereits ansässigen Gewerbebetrieb weiterhin über das Weggrundstück Flurstück Nr. 653 erfolgen.</p> <p>Die Straße A ist bisher nicht ausgebaut und in naher Zukunft ist weiterhin kein Ausbau geplant.</p>
---	---

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Weges, Flurstück Nr. 653, für sämtliche Fahrzeuge, ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr, zu sperren ist.

Weiter ist nunmehr vorgesehen ca. 100 m östlich der künftigen Erschließungsstraße Lutzstraße, sowohl nördlich wie auch südlich der Kreisstraße, eine Busbucht mit weiterführenden Gehwegen und einer Querungshilfe anzulegen.

In Anbetracht der bereits ausgearbeiteten Ausführungsplanung zum Straßenneubau wurde von Seiten des Straßenbauamtes beim Landratsamt Freudenstadt eine Besprechung zur Regelung der weiteren Vorgehensweise zum Bebauungsplan „Oberer Augstbaum“ unter Beteiligung der Fachbereiche 3 und 5 der Großen Kreisstadt Horb a. N. anberaumt.

Die Besprechung soll zeitnah stattfinden.

Anregungen und Hinweise

1. Entstehende Straßenmehrfächen der Kreisstraße für Linksabbiegespur und Querungshilfe sind abzulösen.

2. Zum Bau notwendiger Ver- bzw. Entsorgungsleitungen innerhalb der Straßengrundstücksfläche sind entsprechend § 21 StrG die erforderlichen Benutzungsrechte mindestens vier Wochen vor Baubeginn beim Straßenbauamt des Landratsamtes Freudenstadt zu beantragen. Hierzu erbitten wir um Vorlage von Planunterlagen mit Angaben über Leitungsart, Leitungsführung, Rohrart,-durchmesser, Verlegetiefe und vorgesehener Bauweise.

III. Gewerbeaufsicht

Allgemeine Ausführungen zur Planung

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, wird dieser Bereich nicht mehr mit einer Busbucht mit weiterführenden Gehwegen und einer Querungshilfe überplant. Der Bereich bleibt unverändert. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.

Die Besprechung hat am 14.05.2018 unter Beteiligung der Fachbereiche 3 und 5 der Großen Kreisstadt Horb a. N. und dem Straßenbauamt des Landratsamtes Freudenstadt stattgefunden.

Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf ein Minimum reduziert wurde, wird keine Linksabbiegespur und keine Querungshilfe benötigt. Auf die Stellungnahme zur geänderten Planung im Rahmen der zweiten Auslegung wird verwiesen.

Es ist kein Bau innerhalb der Straßengrundstücksfläche geplant.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Anregungen und Hinweise</p> <p>Südlich zur Gewerbefläche befindet sich ein allgemeines Wohngebiet. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Augstbaum“ gab es noch keine Emissionskontingentierung. Der Nähe zum Wohngebiet wurde durch die Einschränkung der baulichen Nutzung für die südlichen Flächen Rechnung getragen. Dieses wurde jetzt so in die Änderung übertragen und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Wir regen an, hier auch zu prüfen, ob eine Lärmkontingentierung im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes sinnvoll wäre.</p> <p>IV. Vermessungsamt</p> <p>Der Lageplanentwurf entspricht nicht dem derzeitigen Stand des Liegenschaftskatasters. Zur Rechtsklarheit sollte ein aktueller Liegenschaftskataster verwendet werden (betroffene Flst. 759 bis 761/1).</p>	<p>Die Textlichen Festsetzungen werden im Zuge dieser Bebauungsplanänderung nicht mehr digitalisiert oder geändert, wie ursprünglich angedacht.</p> <p>Der Katasterauszug wird im Deckblatt aktualisiert.</p>
<p>Nr. 3: Regionalverband Nordschwarzwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.04.2018 (Eingang am 04.04.2018)</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Bebauungsplanänderung betrifft u.a. die Erweiterung eines Baufensters, um einem bestehenden Gewerbebetrieb eine Erweiterung nach Norden zu ermöglichen. Bezüglich der Änderungspunkte des Bebauungsplans werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Bei Überprüfung der Unterlagen zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wurden jedoch Abweichungen zu den Darstellungen im gültigen Regionalplan 2015 ersichtlich. Diese seltenen Abweichungen können verschiedene Ursachen haben und werden im Rahmen der anstehenden Regionalplangesamtfortschreibung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Wir bitten zu diesem Zweck um Zusendung der in Kraft getretenen Bebauungsplansatzung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sobald die Bebauungsplanänderung rechtskräftig ist, wird dem Regionalverband Nordschwarzwald die Bebauungsplansatzung zugesandt.</p>
<p>Nr. 4: Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Südwest</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.03.2018</u></p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Oberer Augstbaum in Horb a. N. – Rexingen</p>	

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind keine Erschließungsmaßnahmen geplant, da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes handelt.</p> <p>Wird aktuell nicht stattfinden, da es nur um die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes geht.</p>
<p>Nr. 5: Netze BW GmbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2018 (Eingang am 23.04.2018)</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am genannten Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung: Von Seiten der Netze BW bestehen keine Anregungen oder Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplans. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>Nr. 6: Industrie- und Handwerkskammer Nordschwarzwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.04.2018</u></p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.03.2018 zu o.g. Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass die Gebietsausweisung in enger Absprache mit den erweiterungswilligen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung findet aufgrund eines Antrages des bereits ansässigen Betriebes statt. Die Änderungen sind in Abstimmung mit dem</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Unternehmen geplant wird und bezüglich der Festsetzungen Übereinkunft besteht.</p> <p>Aus diesem Grund haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Anmerkungen vorzubringen. Viel Erfolg bei den weiteren Planungen im Gebiet.</p>	<p>Antragsteller besprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 7: Handwerkskammer Reutlingen</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2018 (Eingang am 25.04.2018)</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen.</p> <p>Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ und die damit verbundene Weiterentwicklung des Gewerbegebietes wird von Seiten der Handwerkskammer Reutlingen begrüßt. Durch diese Bebauungsplanänderung wird die Erhaltung und die Erweiterung des hier ansässigen Handwerksbetriebes ermöglicht. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung und Anpassung des Bebauungsplans „Oberer Augstbaum“ an die Regelungen anderer Gewerbegebiete der Stadt Horb a. N.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Zweite Auslegung vom 29.06.2020 – 10.07.2020)	
<p>Nr. 1: Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.06.2020 (Eingang am 18.06.2020 per E-Mail)</u></p> <p>Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 2: Landratsamt Freudenstadt Dezernat III – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.07.2020 (Eingang am 15.07.2020)</u></p>	

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Zum Bebauungsplanentwurf „Oberer Augstbaum – Änderung“ haben wir bereits mit Schreiben vom 27. April 2020 bzw. 25. Februar 2019 eine Stellungnahme abgegeben. Zu den jetzt vorgelegten Unterlagen (Stand: 20. Mai 2020) nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Untere Naturschutzbehörde

Allgemeine Ausführungen zur Planung

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Weitere flächenhafte Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die gemäß FFH/Biotopkartierung 2016 vorliegende FFH-Mähwiese als auch der eingetragene gesetzlich geschützte Biotop müssen, entsprechend unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2015, nicht berücksichtigt werden.

Anregungen und Hinweise

Weiterhin zu berücksichtigen ist aber der Artenschutz gemäß § 44 (1) (Zugriffsverbote). Aus diesem Grund bleibt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Aussage unverändert bestehen. Dies ergibt sich insbesondere aus der hohen Flächeneignung für Arten wie z.B. der Feldlerche, der Goldammer und der Dorngrasmücke.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass im östlich gelegenen Gewann „Judenacker“ bereits Vorkommen der Feldlerche nachgewiesen wurden.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Einreichung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgen.

II. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Allgemeine Ausführungen zur Planung

Die Fläche befindet sich in der Zone III B des fachtechnisch umgrenzten Wasserschutzgebiets Kohlbrunnen/Horibrunnen der Stadt Horb.

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

III. Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10. Juli 2020 wird durch die Stellungnahme vom 02.12.2020 ersetzt.

Kenntnisnahme.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p><u>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</u></p> <p>Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p>Auf Grund der Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde auf eine Umweltprüfung verzichtet. Sollten für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, so bitten wir um frühzeitige Beteiligung.</p> <p>IV. Untere Forstbehörde</p> <p>Es ist kein Wald betroffen. Anregungen oder Hinweise bestehen nicht.</p> <p>V. Straßenbauamt</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u></p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Die ausgewiesene Gebietsfläche befindet sich außerhalb des klassifizierten Straßennetzes.</p> <p>VI. Gewerbeaufsicht</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>VII. Flurneuordnungsstelle</p> <p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>VIII. Vermessungsamt</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p>Für das Deckblatt und den Übersichtsplan sollte ein aktueller Katasterauszug</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>verwendet werden.</p> <p>IX. Kreisbrandmeister</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Katasterauszug wird im Deckblatt aktualisiert.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge ist innerhalb eines Radius von 300 m über die Entnahmestellen in der Straße Am Hungerberg abgedeckt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 2: Landratsamt Freudenstadt</p> <p>Dezernat III – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.12.2020 (Eingang am 16.12.2020)</u></p> <p>Bezüglich der Planung fanden zwischenzeitlich verschiedene Gespräche statt. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10. Juli 2020 wird durch die nachfolgende Stellungnahme ersetzt:</p> <p>I. Untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Weitere flächenhafte Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Erwähnenswert sind die gemäß FFH/Biotopkartierung 2016 vorliegende FFH-Mähwiese als auch der eingetragene gesetzlich geschützte Biotop, welche jedoch, aufgrund der dem Einsetzen der Rechtskräftigkeit des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>gegenständlichen BBP nachgeordneten Kartierung, als ungültig zu werten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind aufgrund der geringfügigen inhaltlichen Änderungen nicht zu erwarten.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf Flst. 758 Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang zum Ausbau der K 4779 in Form von Baumpflanzungen befinden, welche im Zuge potentieller Eingriffe zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird im Zuge potentieller Eingriffe berücksichtigt.</p>
<p>Nr. 4: Deutsche Telekom AG PTI 32 / PB 7, Strukturplanung</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.06.2020 (Eingang am 15.06.2020 per E-Mail)</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hier auf Nichtausbau entschieden. Wir werden keine Erschließung vornehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 5: Netze BW NETZ TEMP1</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.06.2020 (Eingang am 18.06.2020 per E-Mail)</u></p> <p>Wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Bauvorhaben und nehmen wir folgt Stellung: Seitens der Netze BW GmbH bestehen keine Anregungen oder Einwendungen gegen die erneute Änderung des Bebauungsplanes. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Netze BW wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt, da sich zu diesem Thema nichts weiter ändert.</p>
<p>Nr. 7: Handwerkskammer Reutlingen Geschäftsbereich Gebäudemanagement, IT und Digitalisierung</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.07.2020 (Eingang am 08.07.2020 per E-Mail)</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Oberer</p>	

2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ in Horb a. N. – Rexingen

- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Augstbaum“.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Augstbaum“ und die damit verbundenen Weiterentwicklungen des Gewerbegebietes wird von unserer Seite begrüßt. Durch diese Bebauungsplanänderung wird die Erhaltung und Erweiterung des hier ansässigen Handwerksbetriebes ermöglicht.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung und Anpassung des Bebauungsplans „Oberer Augstbaum“.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

Aufgestellt, Horb a. N. den 07.10.2021

Fachbereich Stadtentwicklung